

## Information

3. April 2020

### Führerscheine für Berufskraftfahrer werden verlängert

Bund und Länder haben sich verständigt, Berufskraftfahrern (Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D) die Führerscheine um ein Jahr zu verlängern, die jetzt in diesen Tagen ablaufen, wenn sie aufgrund der Corona-Krise notwendige Nachweise nicht vorlegen können (nach § 5 BKrFQV). Hier bestehen keine Bedenken, den Führerschein ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 zunächst für ein Jahr auszufertigen. Die spätere Vorlage einer Weiterbildungsbescheinigung hat keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und erscheint deshalb vertretbar. Kann die Bescheinigung der ärztlichen Untersuchungen nach Anlage 5 und 6 FeV aus Gründen, die aus der Corona-Krise resultieren, nicht vorgelegt werden, kann die Fahrerlaubnis ebenfalls zunächst um ein Jahr verlängert werden. Die Synchronisierung von SZ 95 und Geltungsdauer der Fahrerlaubnis ist damit weiter möglich. Nach Ablauf dieses ausnahmsweise zusätzlich gewährten Jahres beginnt ein neuer 5-Jahres-Zeitraum für die Fahrerlaubnisverlängerung und auch die Nachweise der Berufskraftfahrerqualifikation zu laufen.